



3. Luft und Klima

Ein grosser Teil der Zürcher Bevölkerung ist immer noch einer zu hohen Konzentration von Luftschadstoffen ausgesetzt. Der Kanton Zürich ist verpflichtet, die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes konsequent umzusetzen. Er muss mit einem kantonalen Massnahmenplan die Schadstoffbelastung vermindern. Dabei sind auch die Gemeinden gefordert.

Viel erreicht, aber noch viel zu tun...

Die Luft ist bei uns in den letzten Jahren zum Glück sauberer geworden. Der Kanton Zürich gehört dennoch schweizweit zu den Regionen mit der höchsten Luftschadstoffbelastung. Besonders in städtischen Gebieten und entlang stark befahrener Strassen werden die Jahresmittelgrenzwerte für **Feinstaub** und **Stickstoffdioxid**-Immissionen nicht eingehalten. Auch der Kurzzeitgrenzwert von **Ozon** wird im Sommerhalbjahr regelmässig überschritten. Die Ozonbelastung kann in ländlichen Gebieten höher sein als in städtischen, da Ozon in Städten nachts durch andere Luftschadstoffe abgebaut wird. Hauptquellen der Luftschadstoffe sind der Strassen- und Luftverkehr, Heizungen und Cheminées, industrielle Prozesse und die Landwirtschaft.

Eine zu hohe Belastung mit Luftschadstoffen schadet Mensch und Umwelt. Feinstaub und Stickoxide können Atemwegs- sowie Herz-Kreislaufkrankungen verursachen. Hohe Ozonbelastungen reizen die Schleimhäute. Stickoxide führen zusammen mit **Ammoniak** aus der Landwirtschaft zu einem übermässigen Stickstoff-Eintrag in die Natur. Überdüngung und Versauerung von Böden und Gewässern und der Verlust der Biodiversität sind die Folgen. Die Widerstandskraft von Wäldern nimmt ab. Luftschadstoffe können auch Gebäude schädigen und höhere Unterhaltskosten verursachen. Insgesamt entstehen für Gesundheit, Ökosysteme und Gebäude im Kanton Zürich jedes Jahr Schäden mit Kosten von rund 880 Mio. Franken, die nicht nach dem Verursacherprinzip (siehe Kapitel «Einleitung») verteilt werden.

Was macht der Kanton, was die Gemeinden?

Der **Kanton** übernimmt in erster Linie koordinierende Aufgaben und beaufsichtigt den Vollzug der Gemeinden. Der Regierungsrat setzt für das gesamte Kantonsgebiet den erforderlichen **Massnahmenplan Luftreinhaltung** fest. Die Baudirektion führt als Grundlage für die Überprüfung der Luftqualität einen Emissionskataster. Die kantonale Fachstelle Luft der Baudirektion entscheidet – ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur – über die Bewilligung von Grossfeuerungen, grösseren Feststofffeuerungen sowie stationären Motoren. Sie ist zuständig für die Kontrolle und die Bewilligung von stationären industriellen und gewerblichen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität. Die Abteilung für Landwirtschaft des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) ist für die lufthygienerechtlichen Bewilligungen in der Landwirtschaft zuständig.

Die **Gemeinden** vollziehen die Luftreinhaltevorschriften im Rahmen von baurechtlichen Bewilligungsverfahren. Sie sind erstinstanzlich zuständig für den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bei Feuern im Freien sowie bei kleinen Feuerungsanlagen (Öl und Gas bis 1000 kW und Holzfeuerungen bis 70 kW), bei Betrieben aus den Bereichen Holzbearbeitung, Farbanwendung und Druckereien sowie bei Gastwirtschaftsküchen. Weitere für die Gemeinden relevante Bestimmungen sind im kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung festgelegt.



Was bietet der Kanton den Gemeinden?

Die Abteilung Luft, Klima und Strahlung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bietet den Gemeinden ein umfassendes Angebot an Informationen zum Thema Luftreinhaltung an. Sie stellt den Gemeinden aktuelle Messwerte und Prognosen von Luftschadstoffen zur Verfügung, informiert über die Organisation und den Ablauf der Feuerungskontrolle in den Gemeinden und unterstützt die Gemeinden bei Fragen im Bewilligungsverfahren.



Gemeindeaufgaben

Das ist zu tun

Informationen

» PLANEN

Kommunale Bau- und Zonenordnung (BZO)

Siedlungsentwicklung auf Erschliessung durch ÖV abstimmen

Die Gemeinde stimmt die Siedlungsentwicklung auf die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ab. Neue Vorhaben, die Verkehrszunahme bewirken, sollen insgesamt nicht zu einer überproportionalen Vermehrung des motorisierten Individualverkehrs führen. Bei den Planungen soll generell darauf hingewirkt werden, dass die Schadstoffbelastung nicht zunimmt und Energie rationeller genutzt wird.

› [Kantonaler Richtplan](#): Kapitel 1.2.2, Leitlinie 2; [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), [RRB Nr. 21/2016](#), Dispositiv I.B.1.e und f sowie I.B.4.

- [zh.ch/richtplan](https://www.zh.ch/richtplan)
- [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), Baudirektion Kanton Zürich

Parkierungsvorschriften

Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs berücksichtigen

Es wird empfohlen, bei den kommunalen Parkierungsvorschriften die Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs zu berücksichtigen (gültige Fassung von 1997 oder Vernehmlassungsentwurf von 2018). Die Gemeinde spricht die Vorschriften wo sinnvoll mit Nachbargemeinden ab und hält allenfalls Massnahmen im regionalen Richtplan fest.

› [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), [RRB Nr. 21/2016](#), Dispositiv I.B.4, Art. 12 Abs. 1 Bst. c [USG](#); Art. 18 [LRV](#); Art. 31 [LRV](#); Art. 3 Abs. 3 Bst. b [RPG](#); Art. 2 und 3 [RPV](#); §§ 242–247 und 359 [PBG](#), [Kantonaler Richtplan](#): Kapitel 1.3

- [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), Baudirektion Kanton Zürich
- Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen, Baudirektion Kanton Zürich ([Gültige Version 1997](#), [Vernehmlassungsentwurf Überarbeitung gemäss RRB Nr. 1424/2013](#))
- [zh.ch/richtplan](https://www.zh.ch/richtplan)

Mobilitätsmanagement

Mobilitätsmanagement prüfen

Ein betriebliches Mobilitätsmanagement kann mit verschiedenen Anreizen das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden beeinflussen. Ziel des Mobilitätsmanagements ist eine Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr hin zum Fuss- und Veloverkehr sowie zum öffentlichen Verkehr.

Den Gemeinden wird empfohlen, ein Mobilitätsmanagement für ihre Mitarbeitenden zu prüfen. Für die Analyse zur Potenzialabschätzung und die Einführung steht ihnen die Beratungsstelle «Impuls Mobilität» des Kantons zur Verfügung.

› [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), [RRB Nr. 21/2016](#), Dispositiv I.B.4.

- [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), Baudirektion Kanton Zürich
- [Kantonale Beratungsstelle Impuls Mobilität](#)



Lokalklima

Bei Planungen Massnahmen gegen Hitzebelastung treffen

Damit städtische Gebiete trotz der Klimaerwärmung lebenswert bleiben, ist es wichtig, bei der Planung von dichten Siedlungsstrukturen frühzeitig das Lokalklima zu berücksichtigen. Die Klimaanalyse- und Planhinweiskarten des Kantons Zürich zeigen auf, wo wichtige Durchlüftungssachsen liegen und wo im Sommer die Hitzebelastung besonders ausgeprägt ist. Mithilfe der Karten kann die Gemeinde Auswirkungen auf das Lokalklima analysieren und geeignete Massnahmen treffen. Sie achtet darauf, wichtige Durchlüftungssachsen nicht durch bauliche Riegel zu unterbrechen. Zur Eindämmung der Hitzebelastung sollen Areale, Gebäude und öffentliche Plätze, Dächer oder Fassaden zunehmend begrünt werden. Einen weiteren kühlenden Beitrag leisten Massnahmen wie Entsiegelung, Wasserelemente wie Teiche und Brunnen, die Beschattung von Aufenthaltsflächen und Gebäuden und helle Oberflächen.

› Art. 3 Abs. 3 Bst. e [RPG](#)

- [Hilfsmittel zur Anpassung an den Klimawandel](#), Kanton Zürich
- [Leitfaden Hitze in Städten](#), Bundesamt für Umwelt (2018)
- [Fachplanung Hitzeminderung](#), Stadt Zürich (2020)
- Analyse- und Planhinweiskarten Lokalklima im GIS-Browser des Kantons Zürich: web.maps.zh.ch
 - › Filter: Klimamodell

» BEWILLIGEN, KONTROLLIEREN, BEAUFSICHTIGEN

Erneuerbare Energie und Abwärme nutzen

Erneuerbare Energie und Abwärme nutzen

Zum Heizen soll wo möglich Abwärme oder erneuerbare Energie genutzt werden. Die Gemeinde kann den Anschluss an ein öffentliches Fernwärmenetz anordnen, sofern dies technisch und wirtschaftlich «gleichwertig» ist.

› § 295 Abs. 2 [PBG](#)

- zh.ch › [Feuerungsanlagen](#)
 - [Vollzugsordner Energie](#), AWEL (Abschnitt 4.1)
 - [Energie in Gemeinden](#), AWEL (2018)
 - [Heizkostenrechner](#) (XLSX)
-



Feuerungsanlagen bewilligen

Von der Gemeinde bewilligte Anlagen

Öl- und Gasfeuerungen bis 1000 kW, Feststofffeuerungen bis 70 kW inkl. Cheminéeanlagen werden durch die Gemeinde bewilligt. Dies geschieht aufgrund des Gesuchformulars für die Erstellung, den Umbau und den Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsmotoren der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ).

Die Gemeinde prüft u.a. die Einhaltung der Kamin-Empfehlungen des BAFU gemäss Anhang Ziff. 2.25 der Besonderen Bauverordnung (BBV I).

Die Gemeinde definiert die lufthygienischen, Bau- und energierechtlichen Auflagen sowie die brandschutzrechtlichen Bestimmungen.

› Art. 6 sowie Anhänge 3, 4 und 6 LRV;

§§ 21–26 BBV I, §§ 8 ff. [Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung](#)

- www.gvz.ch › [Gesuchformular für die Erstellung, den Umbau und den Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsmotoren](#)
- [Gesuch Wärmetechnische Anlagen](#) (Erklärungen zum oben erwähnten Formular)
- [Mindesthöhe von Kaminen über Dach](#), Kamin-Empfehlungen, BAFU (2018)
- [Feuerpolizeiliche Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen und gefährliche Stoffe](#), Weisung 20.1, GVZ (2015)
- [Wärmetechnische Anlagen](#), Brandschutzrichtlinie Nr. 24-15, VKF (2015)
- zh.ch › [Feuerungskontrolle Gemeinden](#)

Von der Baudirektion bewilligte Anlagen

Bei Grossfeuerungsanlagen über 1000 kW sowie bei Feststofffeuerungen über 70 kW und stationären Verbrennungsmotoren (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) leitet die Gemeinde Baugesuche an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen weiter.

› Anhang Ziff. 4.2 [BVV](#)

- zh.ch › [Feuerungsanlagen](#)
- [Vollzugsordner Energie](#), AWEL (Abschnitte 4.1 bis 4.4)

Abnahmekontrolle von Feuerungsanlagen

Anlage zum ersten Mal kontrollieren

Feuerungskontrolle:

Spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme prüft der von der Gemeinde ernannte amtliche Feuerungskontrollleur, ob die Anlage die lufthygienischen Anforderungen einhält (Einhaltung der Emissionsgrenzwerte).

Weitere Kontrolle:

Daneben müssen die Anlagen auch feuerpolizeilich sowie bau- und energierechtlich geprüft werden. Diese Aufgaben unterstehen der privaten Kontrolle im Fachbereich Heizungsanlagen (§§ 4–7 und Anhang Ziff. 3.3 BBV I). Die Gemeinde überprüft stichprobenweise die private Kontrolle und nimmt die behördliche Kontrolle wahr, wenn keine private Kontrolle vorgesehen ist.

› §§ 22–26 BBV I

- [Feuerungskontrolle: Leitfaden für den Kanton Zürich](#), AWEL
 - [Vollzugsordner Energie](#), AWEL (Abschnitte 4.1 bis 4.8 sowie 7.1 bis 7.2)
 - [Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz](#), Messempfehlungen Feuerungen, BAFU (2013)
-



Periodische Feuerungskontrolle

Feuerungsanlagen periodisch kontrollieren

Bei Ölfeuerungen bis 1000 kW müssen die Abgasemissionen alle zwei Jahre überprüft werden. Bei Gasfeuerungen bis 1000 kW müssen die Abgasemissionen alle vier Jahre überprüft werden. Bei Feststofffeuerungen bis 70 kW muss alle zwei Jahre eine Sichtkontrolle durchgeführt werden. Dabei gilt eine Bagatellgrenze (keine periodische Kontrollpflicht), falls weniger als 200 kg Holz pro Jahr verbrannt wird (z. B. bei Kaminen). Zusätzlich müssen bei zentralen Feststofffeuerungen (z. B. Zentralheizungen) bis 70 kW alle zwei Jahre die Abgasemissionen überprüft werden.

Die Gemeinde kann zwischen zwei Kontrollmodellen wählen. Bei «Modell 1» kontrolliert der amtliche Feuerungskontrolleur die Anlage. Bei «Modell 2» entscheidet der Eigentümer der Anlage, ob die Kontrolle durch das Servicegewerbe oder den Feuerungskontrolleur durchgeführt wird.

› Art. 13 und Anhänge 3 und 5 [LRV](#)

› § 22 und Anhang Ziff. 2.22, 2.23, 3.2 und 3.3 [BBV I](#)

› Richtlinien der Baudirektion über die Abgasverluste von Feuerungsanlagen mit Prozesstemperaturen über 110° C

› Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl «extra leicht», Gas oder Holz

› § 8 a Abs. 3 und 4 [Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung](#)

- [zh.ch › Feuerungskontrolle Gemeinden](#)
- [Feuerungskontrolle: Leitfaden für den Kanton Zürich, AWEL](#)
- [Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz, Messempfehlungen Feuerungen, BAFU \(2018\)](#)
- [Massnahmenplan Luftreinhaltung, Baudirektion Kanton Zürich](#)

Feuerungen sanieren

Sanierungsverfügung erlassen

Die Gemeinde ordnet die Sanierung von Feuerungen an, wenn die Emissionsgrenzwerte der [LRV](#) oder der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung nicht eingehalten werden können oder die bestehende Kaminmündungshöhe die Vorgaben der Kamin-Empfehlungen des BAFU nicht erfüllt. Dies betrifft Öl- und Gasfeuerungen bis 1000 kW und Feststofffeuerungen bis 70 kW. Für grössere Anlagen ist der Kanton zuständig.

› Art. 16–18 [USG](#); Art. 7–11 und 32 [LRV](#), §§ 4–6 [Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung](#) sowie § 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Januar 2016

- [Massnahmenplan Luftreinhaltung, Baudirektion Kanton Zürich](#)
 - [Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Kamin-Empfehlungen, BAFU \(2018\)](#)
-



Abfälle offen verbrennen

Verbrennungsverbot nichtpflanzlicher Abfälle durchsetzen

Das Verbrennen von Abfällen ist – mit Ausnahme gewisser natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle – verboten. Die Gemeinde kontrolliert, dass dieses Verbot eingehalten wird.

› Art. 30c Abs. 2 [USG](#); Art. 26a [LRV](#); §§ 14 und 35 Abs. 4 [AbfG](#); kommunale Polizeiverordnungen

– [zh.ch](#) › [Feuerung](#)

Verbrennungsverbot pflanzlicher Abfälle in den Monaten November bis Februar durchsetzen

In den Monaten November bis Februar dürfen Wald-, Feld- und Gartenabfälle nach Art. 26b Abs. 1 [LRV](#) nicht im Freien verbrannt werden. Ausgenommen sind Brauchtumsfeuer und Grillfeuer. In bestimmten Fällen, welche abschliessend in § 17 der [Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung](#) festgelegt sind, kann der/die zuständige Revierförster/-in bzw. die Gemeinde eine Ausnahmegewilligung erteilen. Dafür steht die [GIS-Applikation «Forstfeuer»](#) zur Verfügung. In den übrigen Monaten dürfen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle in kleinen Mengen verbrannt werden, sofern sie trocken sind und praktisch keine Rauchemissionen entstehen. Frisch geschlagenes Holz, grüne Äste, frisches Gras oder nasses Laub dürfen nicht verfeuert werden.

› Art. 26b [LRV](#); § 14 Abs. 3 [AbfG](#); § 17 [Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung](#)

- [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), Baudirektion Kanton Zürich
- GIS-Applikation «Forstfeuer»: [web.maps.zh.ch](#) › Anmelden › Karte Forstfeuer (Nutzung nach einmaliger [Registrierung](#))

Industrie und Gewerbe

Anlagen, die durch die Baudirektion bewilligt werden

Industrielle und gewerbliche Anlagen, die zu erheblichen Emissionen führen, benötigen eine lufthygienerechtliche Beurteilung des AWEL. Die Gemeinde leitet entsprechende Baugesuche an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen weiter.

› Anhang Ziff. 4.1 [BVV](#)

- [zh.ch](#) › [Industrie & Gewerbe](#)
- [zh.ch](#) › [Kantonale Leitstelle für Baubewilligungen](#)

Anlagen, die durch die Gemeinde bewilligt werden

Die Gemeinde ist zuständig für die Beurteilung bezüglich Luftreinhaltung von Anlagen der Holzbearbeitung, von Farbanwendern wie Autospritzwerken, Lackierwerkstätten, Malerbetriebe und Druckereien sowie von Gaststätten. Die lufthygienerechtlichen Nebenbestimmungen sind in die Baubewilligung aufzunehmen.

› RRB Nr. 860/2005

- Beschlüsse des Regierungsrates › [Bestellformular Ältere Beschlüsse \(vor 2008\)](#)



Industrie- und Gewerbebetriebe kontrollieren

Für die Kontrolle von Anlagen, die in lufthygienischer Hinsicht durch die Gemeinde bewilligt werden, ist die Gemeinde zuständig. Anlagen, die zu erheblichen Emissionen führen, werden hingegen durch das AWEL in lufthygienischer Hinsicht bewilligt und kontrolliert.

› RRB Nr. 860/2005

- [zh.ch › Industrie & Gewerbe](#)
- [Beschlüsse des Regierungsrates › Bestellformular Ältere Beschlüsse \(vor 2008\)](#)

Eigene Landwirtschaftsbetriebe und verpachtete Flächen

Emissionsarm güllen

Ab 2024 darf Gülle gemäss LRV nur noch mit emissionsarmer Ausbringtechnik (Schleppschlauch-, Schleppschuhverteiler oder Gölledrill) auf den Feldern verteilt werden. Dies gilt, sofern die Flächen auf dem Betrieb 3 ha oder mehr betragen und höchstens 18 Prozent Hangneigung haben.

› Anhang 2 Ziff. 552 [LRV](#)

Baustellen

Emissionsarme Baustellen

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bestimmt die Gemeinde die Massnahmenstufe eines Bauprojekts gemäss Baurichtlinie Luft ([BauRLL](#)) und nimmt die nötigen Auflagen in die Baubewilligung auf.

Wichtigste Massnahme ist die lufthygienische Anforderung gemäss Art. 19a [LRV](#) an Baumaschinen, d. h. dass diese über ein geprüftes Partikelfiltersystem verfügen. Die Anforderungen an den Bauprozess gemäss [LRV](#) sind in den «Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen» (siehe rechts) enthalten. Das Verbrennen von Bauabfällen ist grundsätzlich verboten. Diese sind soweit möglich der Wiederverwertung zuzuführen oder andernfalls in einer Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen.

Das AWEL stellt den Gemeinden entsprechende Textbausteine und verschiedene Versionen der «Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen» für die Baubewilligung zur Verfügung.

› Art. 19a und Anhang 4 [LRV](#); § 14 Abs. 2 [AbfG](#)

- [zh.ch › Luftreinhaltung auf Baustellen](#) › Formulare & Merkblätter
 - [Baurichtlinie Luft \(BauRLL\), Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen](#), BAFU (2016)
-



Saubere Transportfahrzeuge und UVP

Erzeugt die Baustelle einer Anlage, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht, Strassen-transportvolumen von mehr als 20 000 m³, sind für die Transporte von Massengütern lediglich Fahrzeuge der Emissionsnorm EURO 6 zugelassen.

- › Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. c [USG](#)
- › Anhang 1 und 1a [Schwerverkehrsabgabeverordnung](#)
- › § 10 [Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung](#)

- [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), Baudirektion Kanton Zürich

Umweltverträgliche Transportrouten festlegen

Bei Baustellen mit grossem Kies- oder Aushubverkehr legt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn Transportrouten fest. Sie achtet darauf, dass Wohngebiete umfahren werden und dass die Wege möglichst kurz sind.

- › [Kantonaler Richtplan](#): Kapitel 5 Versorgung, Entsorgung; § 226 Abs. 5 [PBG](#)

- [zh.ch/richtplan](#)
› Kapitel 5 Versorgung, Entsorgung

Umweltschutz-Kontrollen auf Baustellen durchführen

Mit dem Baustellen-Umwelt-Controlling (BUC) wird überprüft, ob auf den Baustellen die Umweltauflagen während der Bauphase eingehalten werden. Die Gemeinde legt den Umfang der Kontrollen fest und entscheidet, wem sie die Ausführung des BUC überträgt. Dazu hat sie drei Möglichkeiten:

- Ausführung durch die örtliche Baubehörde selbst,
- durch Private (Gemeindeingenieur u. a.) oder
- durch die Arbeitskontrollstelle Zürich (AKZ).

Die Gemeinde informiert das AWEL über das gewählte Vorgehen. Im Rahmen der Baubewilligung informiert die Gemeinde die Bauherrschaft über die Kontrollen. Das AWEL stellt den Gemeinden Informationsmaterial und Arbeitshilfen, z. B. das Umweltcontrol-Web zur Verfügung.

- › §§ 226 und 327 [PBG](#)

- [zh.ch](#) › [Umweltschutzkontrolle](#)

«Massengüter» transportieren

Massengüter auf die Bahn

Vorbildliche Gemeinden und private Bauherren lassen ihre Abfälle, Baumaterialien oder andere «Massengüter» mit der Bahn transportieren. In einigen Gebieten besteht für Bauprojekte mit erheblichen Aushubmengen die Verpflichtung zum Transport per Bahn.

- › [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), [RRB Nr. 21/2016](#), Dispositiv I.B.5
- › [Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung \(BTV\)](#)

- [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), Baudirektion Kanton Zürich
 - [Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung \(BTV\)](#)
-



Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

Gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gewährleisten

Als verkehrsintensive Einrichtungen (VE) gelten Anlagen, die wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und an mindestens 100 Tagen pro Jahr mehr als 3000 Fahrten generieren, wie z. B. ein Einkaufszentrum. Bei solchen Anlagen sind eine ausreichende Strassenkapazität und eine gute Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel erforderlich. Zudem ist auf eine gute Erreichbarkeit für Fussgänger/-innen und Velofahrende zu achten. Die Gemeinde prüft im Bewilligungsverfahren für verkehrsintensive Einrichtungen, ob diese Anforderungen genügend berücksichtigt werden.

› [Kantonaler Richtplan](#): Kapitel 4 Verkehr, Unterkapitel 4.5 Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen

- [zh.ch/richtplan](https://www.zh.ch/richtplan)
- › Richtplantext
- › Kapitel 4 Verkehr

» SELBST BETREIBEN UND UNTERHALTEN

Beschaffen und Submissionen

Saubere Fahrzeuge beschaffen und nutzen

Der Gemeinde wird empfohlen, für die Beschaffung und den Betrieb kommunaler Fahrzeuge Richtlinien zu erlassen, die lufthygienische und energetische Kriterien beinhalten (analog zum Vorgehen des Kantons). Auch bei der Vergabe von Aufträgen, bei denen der Einsatz von Fahrzeugen zur umschriebenen Leistung gehört, sind diese Richtlinien zu berücksichtigen. Der Kanton hat darin viel Erfahrung und berät Gemeinden.

› Weisung über die Emissionsminderung von Fahrzeugen bei der Beschaffung und dem Betrieb durch die kantonale Verwaltung und beauftragte Unternehmen, [RRB Nr. 949/2021](#) mit Anhang

- www.e-mobile.ch
 - www.verkehrsclub.ch
 - › [Auto-Umweltliste](#)
 - [zh.ch](https://www.zh.ch) › [Beratung nachhaltige Beschaffung](#)
-



Maschinen und Geräte

Emissionen bei eigenen Maschinen und Geräten vermindern

Die Gemeinde ist eingeladen, kommunale Beschaffungs-Richtlinien zu erlassen, die zu einer Reduktion von Emissionen beim Maschinen- und Gerätepark der Gemeindeverwaltung führen (für Bau- und Unterhaltsarbeiten, Grünraumpflege, Land- und Forstwirtschaft, analog zum Vorgehen des Kantons). Solche Richtlinien können auch bei der Vergabe von Aufträgen, bei denen der Einsatz von Maschinen und Geräten zur umschriebenen Leistung gehört, angewendet werden. Wo möglich, sollen Geräte mit elektrischem Antrieb gewählt werden. Für benzinbetriebene Arbeitsgeräte ohne Katalysator ist aus gesundheitlichen Gründen immer Gerätebenzin zu verwenden.

› [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), Massnahme IG1; RRB Nr. 1979/2009 sowie Art. 41a Abs. 3 [USG](#); Art. 19a, Anhang 1 Ziff. 8, Anhang 2 Ziff. 88, Anhang 4 Ziff. 31 und 32 [LRV](#)

› Weisung über die Emissionsminderung von Maschinen und Geräten bei der Beschaffung und dem Betrieb durch die kantonale Verwaltung und beauftragte Unternehmen; [RRB Nr. 1425/2013](#)

- [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), Baudirektion Kanton Zürich
- [zh.ch › Beschaffungsleitlinien Kanton Zürich, Kleingeräte](#)
- [RRB Nr. 1426/2013](#) und Anhang

Oberflächenbehandlung

Umweltverträgliche Verfahren und Mittel verwenden

Die Gemeinde verwendet für den kommunalen Bau und Unterhalt umweltverträgliche Verfahren und Beschichtungsmittel (lösemittelarm, schwermetalldfrei, PAK-frei). Bei Arbeiten zum Oberflächenschutz an Objekten im Freien mit einer Oberfläche über 50 m² ist die staubhaltige Abluft einer Entstaubungsanlage zuzuführen. Vor Beginn der Arbeiten müssen Unternehmen eine Emissionserklärung bei der kantonalen Behörde einreichen.

› Art. 11 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 28 und 29 [USG](#); Art. 6 Abs. 1 [LRV](#); § 14 [Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung](#)

- [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), Baudirektion Kanton Zürich
-



» WEITERES

Beschwerden

Beschwerden über Luftverunreinigungen bearbeiten

Die Gemeinde bearbeitet Beschwerden über schädliche oder lästige Luftverunreinigungen oder Gerüche und leitet diese, wenn nötig, an das AWEL weiter. Beschwerden über Anlagen der landwirtschaftlichen Tierhaltung sind an das Amt für Landschaft und Natur weiterzuleiten.

› § 226 [PBG](#); § 19 [BBV I](#); Anhang Ziff. 4.3 [BVV](#); kommunale Polizeiverordnung

Kontakt

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
Abteilung Luft, Klima und Strahlung
Telefon: 043 259 30 53
E-Mail: luft@bd.zh.ch

Publikationen

- [Massnahmenplan Luftreinhaltung](#), AWEL
- [Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen](#) (Parkplatz-Wegleitung), Baudirektion Kanton Zürich (1997)
- [Vernehmlassungsentwurf überarbeitete Parkplatz-Wegleitung](#), Baudirektion / Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich (2018)

Links

- [zh.ch › Luft und Strahlung](#)
 - [zh.ch › Bauvorschriften zu Luftreinhaltung](#)
 - [zh.ch/umweltpraxis › Artikel-suche](#)
 - www.ostluft.ch
 - www.cerclair.ch
 - www.bafu.admin.ch/luft
-